

HAUPTSATZUNG

der Stadt Birkenfeld

vom 13.08.2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen, ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Dienstgebäude I der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Ausschuss hat 9 Mitglieder und für jedes Mitglied mindestens einen und höchstens zwei Stellvertreter.
- (2) Der Stadtrat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 2. Bau- und Umweltausschuss (7)
 3. Ausschuss für Soziales, Integration, Jugend und Sport (**9**)
 4. Kultur- und Partnerschaftsausschuss (9)
 5. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Standortmarketing (8)
 6. Rechnungsprüfungsausschuss (5)
 7. Ausschuss Vertretung der Parteien und Gruppierungen

(3) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffer 2 bis 3 bestehen aus neun Mitgliedern, der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Standortmarketing besteht aus 8 Mitgliedern (7 + 1 FÖG), der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied sind mindestens ein, höchstens zwei Stellvertreter zu wählen. Der Ausschuss gemäß Absatz 2 Ziffer 6 besteht aus den Vorsitzenden der Fraktionen bzw. den Vertretern der Gruppierungen bzw. deren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrats gewählt. Den Ausschüssen nach Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 können auch Mitglieder und Stellvertreter angehören, die nicht Ratsmitglieder sind. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen jedoch Mitglieder des Stadtrats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können auch zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung für die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von **7500 €**,
3. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 7.500 € bis 15.000 €,
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist (über Sportförderungsmittel und den Förderpreis für Kunst und Kultur entscheidet der Stadtrat),
6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist.

(4) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, soweit dies nicht auf den Bürgermeister übertragen ist,
2. Einvernehmen in den Fällen des § 35 BauGB,
3. Entscheidung über städtische Bauvorhaben von geringer Bedeutung,
4. Ausbau von Wald- und Feldwegen (Festsetzung der Reihenfolge des Ausbaus).

(5) Dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Festlegung des Kulturprogramms der Stadt Birkenfeld /Auswahl von Theaterstücken, Konzerten, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen),
2. Koordination aller kulturellen Veranstaltungen,
3. Bewilligung der Kulturfördermittel,
4. Bildung eines Partnerschaftskomitees, dem folgende Aufgaben übertragen werden:
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Fahrten etc. im Rahmen von Partnerschaften,
 - Festlegung des Programms bei Partnerschaftstreffen o. ä. Veranstaltungen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € je Auftrag,
3. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €,
4. Gewährung von Zuwendungen, bis € 750 (über Sportförderungsmittel und den Förderpreis für Kunst und Kultur entscheidet der Stadtrat),
5. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht durch Gesetz übertragen ist; bis € 750,
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung,
8. Die gemeindliche Vertretung von Mitgliedschaftsrechten in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Stadt Birkenfeld hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 5 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 5,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von **31,00 €**.

Zukünftig ist das Sitzungsgeldentsprechend der prozentualen Steigerung der in der KomAEVO geregelten Aufwandsentschädigung für Ehrenämter anzugleichen. Die sich ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ersetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend Satz 2 wenn sie

1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit Ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, ausgenommen Fraktionssitzungen, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(6) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats den doppelten Betrag der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes des Stadtrats.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KOMAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Der 1. Beigeordnete mit der 1. Vertretungsbefugnis erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,5 % und die weiteren Beigeordneten: mit 2. und 3. Vertretungsbefugnis jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,0 %** der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(6) § 6 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

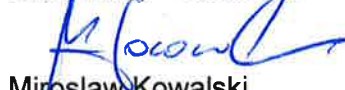
(1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 der KomAEVO zustehende Aufwandsentschädigung wird um 10 % erhöht.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 25.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Birkenfeld, 13.08.2019



Mirosław Kowalski
Stadtbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.